

17.5.07.

Euer Hochwolgeboren.

Ich bitte mir als altem Anhänger der „F.“, der erst kürzlich sein Interesse an derselben -ohne noch zu wissen, dass er heute mit einer Bitte kommen werde- dokumentierte, eine Bitte zu erlauben.

Die „F.“ verfolgt ja auch neben sovielen anderen praktischen Zielen das, das masslose und über jede Gerechtigkeit weit hinausgehende Ueberwuchern des Feminismus zu bekämpfen. Beweis dessen der zweite Artikel der letzten Nummer.

Auch ich verfolge dieses Ziel mit Leidenschaft. Im Dezember v.J. (1906) ist ein Buch aus meiner Feder erschienen, das trotz des Bestrebens, gerecht zu sein -oder vielmehr gerade deshalb- die einseitig zu Gunsten der Frau outrierte „Billigkeit“ bekämpft. Leider wählte ich, um allen Fragen gerecht zu werden, einen albernen Titel: „Die Pflichten des a.e. Konkubenten.“ Der Eine versteht dieses Wort nicht, der Andere geniert sich, das Buch zu verlangen. Die Handlungen nehmen Anstoss, es in die Auslagen zu placieren.

Die Kritik hat zum grösseren Teil etwas zurückhaltend, zum Teil begeistert darüber geschrieben.

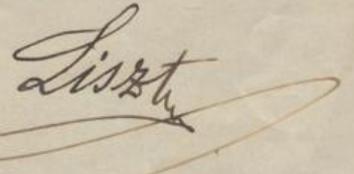
Bisher hatte ich von zwei Buchhändlungen Nachricht, das Buch „gehe“ gut. Gestern (Beweis möglich, dass es erst gestern war!) aber sagte man mir beim Verleger -Braumüller- selbst, es gehe schlecht.

Ich bin darüber äusserst deprimiert. Nicht als ob ich auf Verlegerhonorare gross anstünde. Aber die Sache geht mir nahe, und die Sache möchte ich gefördert sehen. So denke ich denn, wenn ein wirklich von der Intelligenz gelesenes Blatt auf das Buch aufmerksam machen würde, & könnte das Interesse an dem Buch und damit an der Sache, und damit auch die Sache selbst gefördert werden.

Wollten Euer Hochwolgeboren die grosse Güte haben, dies zu tun?

Ich habe seinerzeit ein Rezensionsexemplar überreichen lassen. Heute erlaube ich mir eine Besprechung beizulegen, um zu zeigen, welche die Tendenz des Buches ist.

Indem ich meine Bitte wiederhole und auf freundliche Nachsicht der Störung rechne, im voraus bestens dankend hochachtungsvoll



Aus der Besprechung des „Alldeutsch. Tagblatt“ v. 28.4.07:

„Wer sich als Laie oder als Gelehrter mit der Frauenfrage und dem Geschlechtsrecht befassen will, muss dieses im unscheinbaren Gewande erscheinende Werk als Hand- und Nachschlagebuch zu Rate ziehen. Hoffentlich schenken die massgebenden Kreise bei Durchsicht unseres veralteten b.G.-B. den grundlegenden Forschungen v. Liszt's die gebührende Beachtung.“





Weiblich
keit un

rbstfähig-
titution.

Einige kleine
dies

r Beurteilung
on

Dr. Eduard

von Liszt.

Berlag der „D

un bei Wien.

Am 138030

Bitte wenden! ./.
Bitte wenden!



gen

Soeben erschien das hochinteressante Buch:

Die Pflichten des außerehelichen Konkubenten,
ein Beitrag zur Revision des österreichischen allg. bürgerl. Gesetzbuches von
Dr. Eduard Ritter von Liszt,
Wien—Leipzig, 1907, Verlag Braumüller (4.— Kronen).

Die „Neue Musik- und Literaturzeitung“ in Wien schreibt über diese aufsehenerregende Erscheinung:

Amtsrichter (Gerichtsfekretär) Doktor Eduard Ritter von Liszt in Wien veröffentlicht ein Buch (Verlag Braumüller, Wien, 1907, XII + 156 S.) über die Pflichten der außerehelichen Väter, das in weiteren Kreisen wegen des Reimités, mit dem der Verfasser Mißstände in den bezüglichen Gesetzgebungen bespricht, Aufmerksamkeit erregen dürfte. In der Hauptsache spricht er sich für die Zulassung der Vaterschafts- und Alimentationsklage — zwischen denen er strenge unterscheidet — aus, wenn auch mit gewissen Einschränkungen. Sodann vertritt er den Standpunkt gerechter Verteilung der Lasten auf beide Teile. „Es ist weder gerecht, noch weise, noch sittlich, aus der Elternpflicht lediglich eine Vaterpflicht zu machen.“ (S. 112.) Rücksichtslos hebt er das Unrecht hervor, unter dem manchmal die uneheliche Mutter zu leiden habe, bespricht aber mit ebenso rücksichtsloser Energie die Einseitigkeit, mit welcher gewöhnlich von vornherein gegen den angeblichen Vater Partei genommen wird, und mit welcher diesem allein sämtliche Lasten aufgebürdet werden, während die Mutter zum Lohn für ihre Verirrung Prämien und Renten (interessante Daten darüber sind namentlich auf Seite 57, 103, 117 bis 119 gegeben) bezieht. Der Verfasser polemisiert insbesondere gegen das neue bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, aus dessen recht einseitigen Bestimmungen sich manche schwer verständliche Konsequenz ergibt: schlechtere Stellung für die geschiedene, eheliche Mutter als für die Maitresse; gleiche Behandlung des ärmsten Arbeiters wie des Millionärs, andererseits größere Ansprüche der reichen unehelichen Mutter als der armen; ferner, daß der Vater eines ehelichen und eines unehelichen Kindes zuerst für das uneheliche sorgen muß, während das eheliche erst nach diesem ein Recht hat u. Unter anderem spricht der Verfasser manches ängstlich vermiedene wahre Wort. Er konstatiert, daß es auch Kleinreiche und vornehme Frauen gibt, die sich verkaufen, daß nicht jede „Verführte“ ein Opfer und nicht jeder der Leidenschaft unterlegene Mann ein Wüßling ist. Er tritt energisch gegen die herrschende Parteilichkeit gegen den Mann (Belege dafür finden sich an verschiedenen Stellen des Buches, z. B. S. 29, 32, 46, 103, 117) auf, verfehlt aber nicht, auch auf die allerdings vereinzelt Ungerechtigkeiten gegen das Weib aufmerksam zu machen. Das Buch bespricht auch eingehend den Entwurf eines Zivilgesetzbuches für die Schweiz, zitiert alte und neue Gesetzesbestimmungen — im ganzen sind etwa 70 Gesetzgebungen bezogen — die sich auf die erwähnten Fälle beziehen, und ist im besonderen Hinblick auf die bevorstehende Revision des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches verfaßt. Anhang I ist dem sentimentalen Mißbrauch des Wortes „Verführung“ gewidmet, unter dessen Deckmantel z. B. der schweizerische Entwurf noch einen Extrakt für „geheime“ Prostituierte schaffen will. Besonders aktuelles Interesse beansprucht im Hinblick auf die Affäre Caruso der Anhang II (S. 149 bis 153) des neu erschienenen Buches, der die Glaubwürdigkeit weiblicher Aussagen in sexuellen Dingen eingehend bespricht.